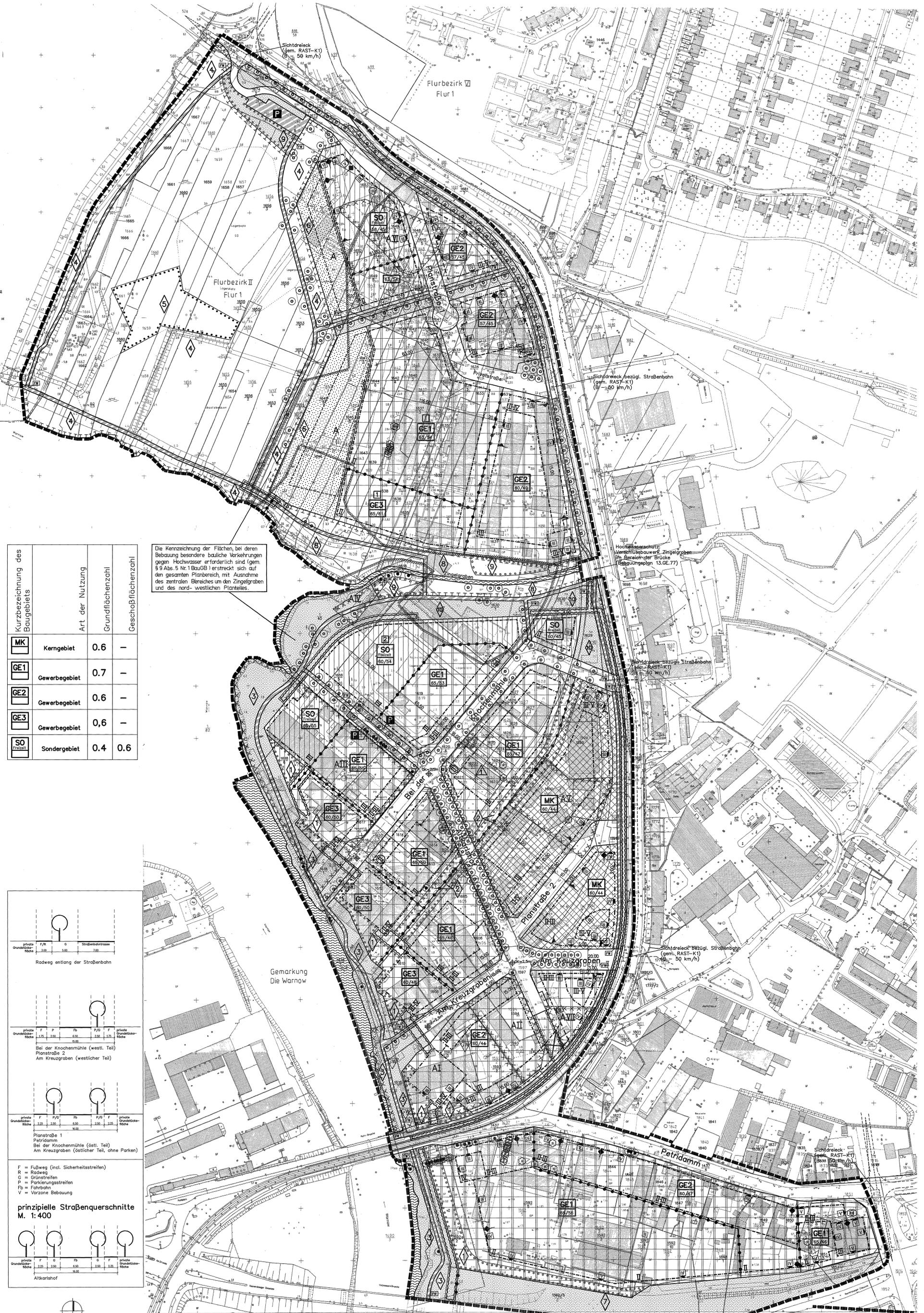


HANSESTADT ROSTOCK

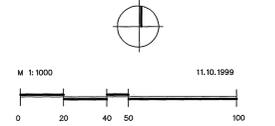
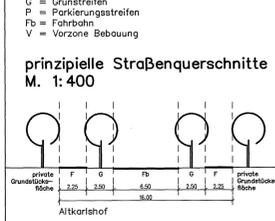
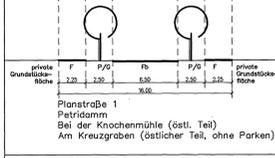
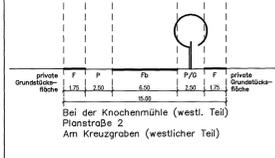
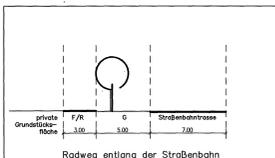
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.13.GE.93 "GEWERBEGEBIET OSTHAFEN"

TEIL A (PLANZEICHNUNG)



Die Kennzeichnung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Hochwasser erforderlich sind (gem. § 9 Abs. 5 Nr.1 BauOB) erstreckt sich auf den gesamten Planbereich, mit Ausnahme des zentralen Bereiches um den Zingelgraben und des nord-westlichen Plananteiles.

Kurzbezeichnung des Baugebiets	Art der Nutzung	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
MK	Kerngebiet	0.6	-
GE1	Gewerbegebiet	0.7	-
GE2	Gewerbegebiet	0.6	-
GE3	Gewerbegebiet	0.6	-
SO	Sondergebiet	0.4	0.6



Die Flächen sind von verfahrenstechnischen Maßstäben und Straßen einstrichen. Auftretende Spannungen sind in der Vielzahl der angewandten Repräsentationen (Verkleinerung, Vergrößerung und Verfeinerung) begründet.

Die Grenzen wurden nachträglich aus der Flurkarte 1:1000 übernommen und sind als Liegenschaftsausweis nicht rechtsverbindlich.

Kataster- und Vermessungsamt Rostock
Rostocker Osthafen
Lage- und Höhenplan
mit Flurstücksgrenzen
1:1000
Lage: 613/83
Masse: 108
gezeichnet: 5.95
Blatt: 1

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGB. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnflächen vom 22. April 1993 (BGB. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGB. I S. 58).

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG

Kerngebiete § 7 BauNVO

Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Sondergebiet "Freizeit" § 11 BauNVO

Bezeichnung des Baugebiets, ggf. mit Nummerierung als Verweis auf unterschiedliche Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung (L, Tabelle und Text)

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG

z.B. 0,8 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

z.B. GR 1000m² Höchstzulässige Grundfläche mit Flächenangebot § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

z.B. IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

z.B. II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und als Höchstmaß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG

Baulinie § 23 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Durchgang: h min = 0,5 m

Verkehrsfächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG

Straßverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG

Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG

Öffentliche Parkfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG

Fuß- und Radweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG

Sichtdreiecke

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG

Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG

Private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG

Zweckbestimmung und besondere Anforderschriften gem. textlichen Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauBG

Baugebiete mit Zonierung von Ausdehnungsbereichen gem. § 9 Abs. 10 BauBG

Gebäude mit besonderen Festsetzungen zum Artenschutz (s. textl. Festsetzung) § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatG M-V

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG

Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauBG

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG

Bäume zu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG

Bäume zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauBG

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen (Ausweisung s. textl. Festsetzung) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauBG

Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauBG

Maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel tags/nachts in dB(A) § 1 Abs. 4 BauNVO

Abgrenzung zwischen Baugebietsteilen mit unterschiedlichen zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegeln § 1 Abs. 4 BauNVO

Lärmpegelbereich für die Bemessung von positiven Lärmerschutzmmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG

Abgrenzung der Gültigkeit von Lärmpegelbereichen innerhalb von überbaubaren Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauBG

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG

Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit, Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauBG

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Hochwasser erforderlich sind (Hochwassergefährdeter Bereich) § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG

Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen § 9 Abs. 2 BauBG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13, GE, 93 § 9 Abs. 7 BauBG

Planzeichen ohne Normcharakter

erhaltenswerter Baum

Grundwasserbrunnen

Altkirchhof und bei der Knochenmühle (östlicher Abschnitt) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG

An den den Lärmquellen (Straßenbahn oder Straßen) zugewandten Gebäudesetzen sind für schutzbedürftige Räume Lärmerschutzeinrichtungen für den im Plan festgesetzten Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 vorzusehen. Die im Plan eingetragenen Lärmpegelbereiche entsprechen folgenden Außenlärmpegeln: § 12 Abs. 4 BauNVO

Lärmpegelbereich maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)

III 61 bis 65

IV 66 bis 70

V 71 bis 75

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudesetzen dürfen die erforderlichen resultierenden Schalldruckpegel bei offener Belüftung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bauweise um 10 dB(A) reduziert werden. § 16 Abs. 6 BauNVO

Ausnahmen von den Festsetzungen zum Schallschutz sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß durch veränderte Verkehrsführungen oder andere Abschnitte wesentliche Lärmemindernde Maßnahmen bis zu einer Tiefe von 5,0 Metern (von der Grenze des Baugrundstückes aus gemessen) sowie in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. § 12 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

2.2 Grundflächenzahl Sondergebiet „Freizeit“ § 11 BauNVO

2.2.1 In Sondergebiet „Freizeit“ gem. § 11 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke, die keine Gebäude sind, wie z.B. Tennisplätze, Bolzplätze, Spielanlagen bis zur Grundflächenzahl 0,7 überschritten werden. § 16 BauNVO

2.2.2 Durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen darf die zulässige Grundfläche bis zur Grundflächenzahl 0,7 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

3. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG

Garagen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sowie andere Nebenanlagen (die keine Gebäude sind) sind in den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen grenzen nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 5,0 Metern (von der Grenze des Baugrundstückes aus gemessen) sowie in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. § 12 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

4. Verkehrsfächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG

In der Straße Altkirchhof sind keine öffentlichen Parkplätze zulässig.

5. Private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG

In den privaten Grünflächen Nummer 6 (in einer Raute) sind in den mit „A“ bezeichneten Flächen für besondere Anlagen (Anlagen mit umweltfreundlichen Technologien, die keine Gebäude sind und die sich in die Grünfläche einfügen, ausnahmsweise zulässig.

6. Geh- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauBG

Das im Plan eingetragene Geh- und Leitungsrecht ist als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger. Es umfasst:

- das Recht der Hansestadt Rostock einen Geh- und Radweg von max. 4 m Breite anzulegen und

- das Recht der Ver- und Entsorgungsträger bestehende Leitungen zu unterhalten und zu erneuern.

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauBG)

An den den Lärmquellen (Straßenbahn oder Straßen) zugewandten Gebäudesetzen sind für schutzbedürftige Räume Lärmerschutzeinrichtungen für den im Plan festgesetzten Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 vorzusehen. Die im Plan eingetragenen Lärmpegelbereiche entsprechen folgenden Außenlärmpegeln: § 12 Abs. 4 BauNVO

Lärmpegelbereich maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)

III 61 bis 65

IV 66 bis 70

V 71 bis 75

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudesetzen dürfen die erforderlichen resultierenden Schalldruckpegel bei offener Belüftung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bauweise um 10 dB(A) reduziert werden. § 16 Abs. 6 BauNVO

Ausnahmen von den Festsetzungen zum Schallschutz sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß durch veränderte Verkehrsführungen oder andere Abschnitte wesentliche Lärmemindernde Maßnahmen bis zu einer Tiefe von 5,0 Metern (von der Grenze des Baugrundstückes aus gemessen) sowie in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. § 12 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

8. Höhenlage baulicher Anlagen § 9 Abs. 2 BauBG i.V.m. § 9 Abs. 5 BauBG

Bei Gebäuden, die in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauBG gekennzeichnete hochwassergefährdete Bereiche liegen, muß die Oberkante Erdgeschossläden bei mindestens 3,0 m u.H.N liegen oder es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß alle Öffnungen bis zu einer Höhe von 3,4 m u.H.N hochwasserdicht verschlossen werden können.

Bei Höhen der Oberkante Erdgeschossläden bis max. 3,4 Meter u.H.N sind hier ggf. entstehende Vollgeschosse gem. Landesbauordnung nicht auf die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse anzurechnen. § 16 Abs. 6 BauNVO

Geschosse, die in den Festsetzungen gem. Satz 1 nicht genannt, dürfen nur als Garagen geschosse genutzt werden. Die Zulässigkeit von Stellplätzen gem. Festsetzung 1.3. bleibt unberührt. § 12 Abs. 4 BauNVO

IV. WEITERE GRÜNDORDERNERISCHE FESTSETZUNGEN § 13 ABS. 4 LNATG I.V.M. § 9 ABS. 4 BAUGB

-entfällt- (s. III 2.2. und III 3.7.)

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang der Röhvershäger Chaussee (Nummer 7 in einer Raute) entsprechend den Festsetzungen III 1.2 und III 3.1 wird mit einer 1 in einem Quadrat gekennzeichneten Baugruppe als Ausgleichsmaßnahme zugewandt.

Die Umgestaltung der öffentlichen Grünflächen entlang